LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026101288679
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Simon Markus Neurauter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3442
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-NSCH-7/143/48-2026
Innsbruck, 28.10.2026

Gerlospaß-Königsleiten Bergbahnen GmbH, Königsleiten;
Ersatzanlage 10 EUB Grenzgängerbahn für die bestehende 8 EUB Sonnwendkopfbahn; Verfahren nach dem TNSchG 2005;
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Allgemeines zum Vorhaben:

Mit Eingabe vom 21.04.2026, ergänzt mit den Eingaben vom 29.04.2026, vom 06.05.2026, vom 11.05.2026, vom 20.05.2026, vom 26.05.2026, vom 15.07.2026, vom 17.07.2026 und vom 20.08.2026, hat die Gerlospaß-Königsleiten Bergbahnen GmbH, vertreten durch die Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H., Salzbergstraße 15, 6067 Absam, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der „10-EUB Grenzgängerbahn“, unter Vorlage der Projektunterlagen „Ersatzanlage 10-EUB Grenzgängerbahn, Naturschutzrechtliche Einreichung“, vom 31.03.2026, , erstellt durch die Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H., Salzbergstraße 15, 6067 Absam, Projektnr. 2405/1GPN, samt Ergänzungen, angesucht.

Durch die gegenständliche „10-EUB Grenzgängerbahn“ soll die bisher betriebene „8EUB Sonnwendkopfbahn“ ersetzt werden. Die auf Seite 4 des technischen Berichtes genannte „Ertüchtigung der lawinensicheren Abfahrt“ stellt keinen Vorhabensbestandteil dar – es handelt sich hierbei um eine fehlerhafte Übertragung seitens des Projektanten. Das Projektgebiet für die gegenständliche Bahn befindet sich sowohl auf Tiroler als auch auf Salzburger Landesgebiet, wobei sich die Verteilung so darstellt, dass die Bergstation, die Talstation sowie der unterste Trassenabschnitt auf Salzburger Landesgebiet Befindet. Der mittlere sowie der obere Trassenabschnitt befindet sich auf Tiroler Landesgebiet. Der Trassenverlauf der bestehenden „8EUB Sonnwendbahn“ und der Verlauf der gegenständlichen „10-EUB Grenzgängerbahn“ weichen deutlich voneinander ab, bei nahezu identischer Talstation wird die Achse um 21 Grad verschwenkt. Für die neue Trasse sind Rodungen im Ausmaß von 1,25 ha erforderlich. Die Trasse, sowie der an deren linken Rand verlaufende Kabelgraben kreuzen zwischen Stützten 6 und 7 den Lammerbach-Graben – diesbezüglich soll

die Kreuzung des Kabelgrabens im Bereich der bestehenden Straße bzw. der bestehenden Piste erfolgen. Dieser Larmach-Graben stellt die Grenze zwischen Tirol und Salzburg dar.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine neuen Pistenabschnitte erforderlich, es ist lediglich der Anschluss der bestehenden Pisten an die neuen Stationsgebäude vorgesehen.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine neuen Wegerschließungen notwendig – die bestehenden Wege sind zur Umsetzung des Vorhabens ausreichend.

Auf Tiroler Landesgebiet befinden sich die Stützenstandorte 7 bis 15.

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung beschränkt sich beim gegenständlichen Vorhaben grundsätzlich auf die im Landesgebiet von Tirol vorgesehenen Maßnahmen.

Antragsunterlagen:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf und wird zur Einsichtnahme höflich um entsprechende Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern ersucht: 0512 508 3467 oder 0512 508 3468.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 11. November 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

um 10:00 Uhr

Landhaus 1, Erdgeschoss, **Raum B048,**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,

statt.

Hinweise:

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Simon Neurauter